

Rechtlicher Hinweis:

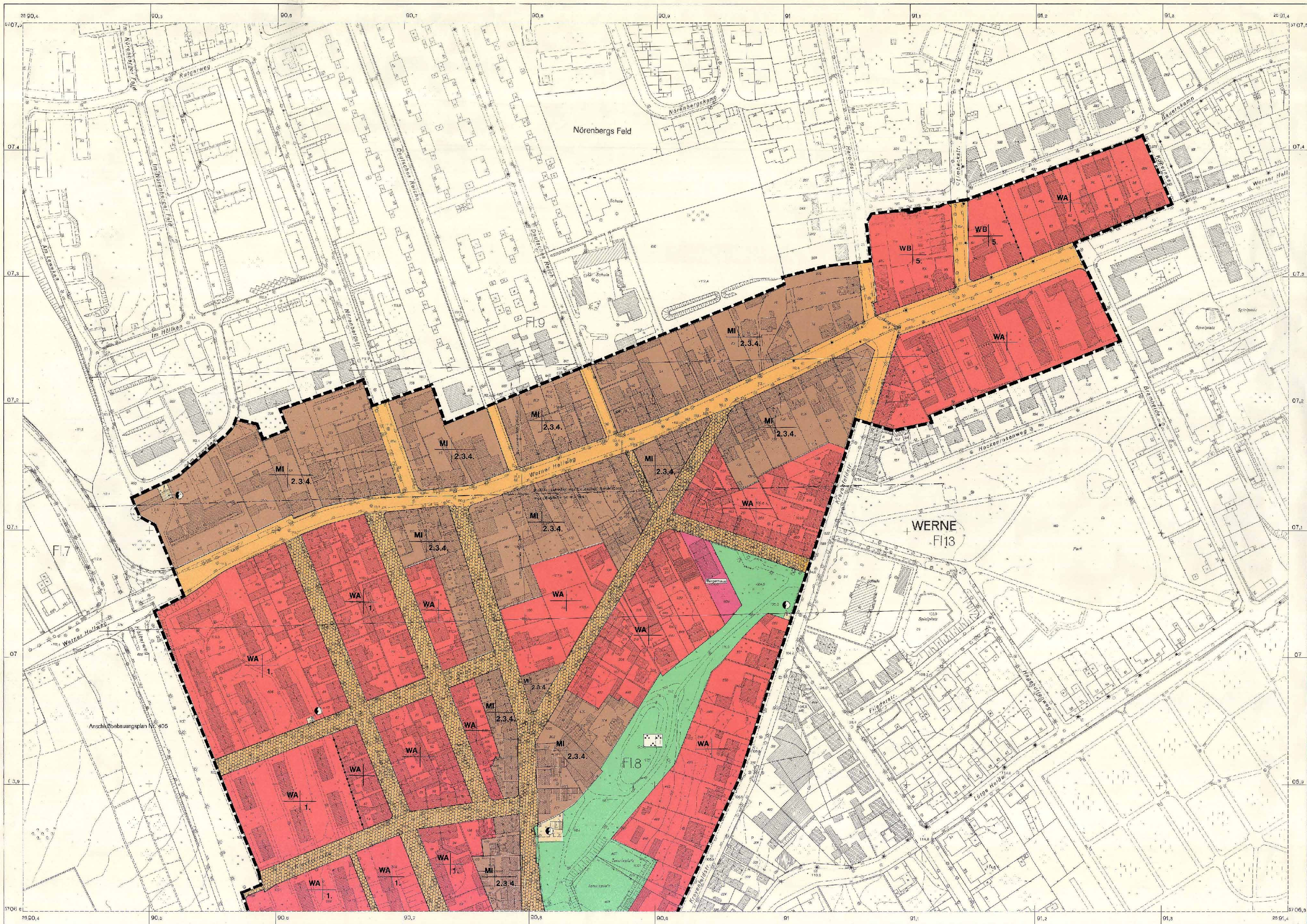
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

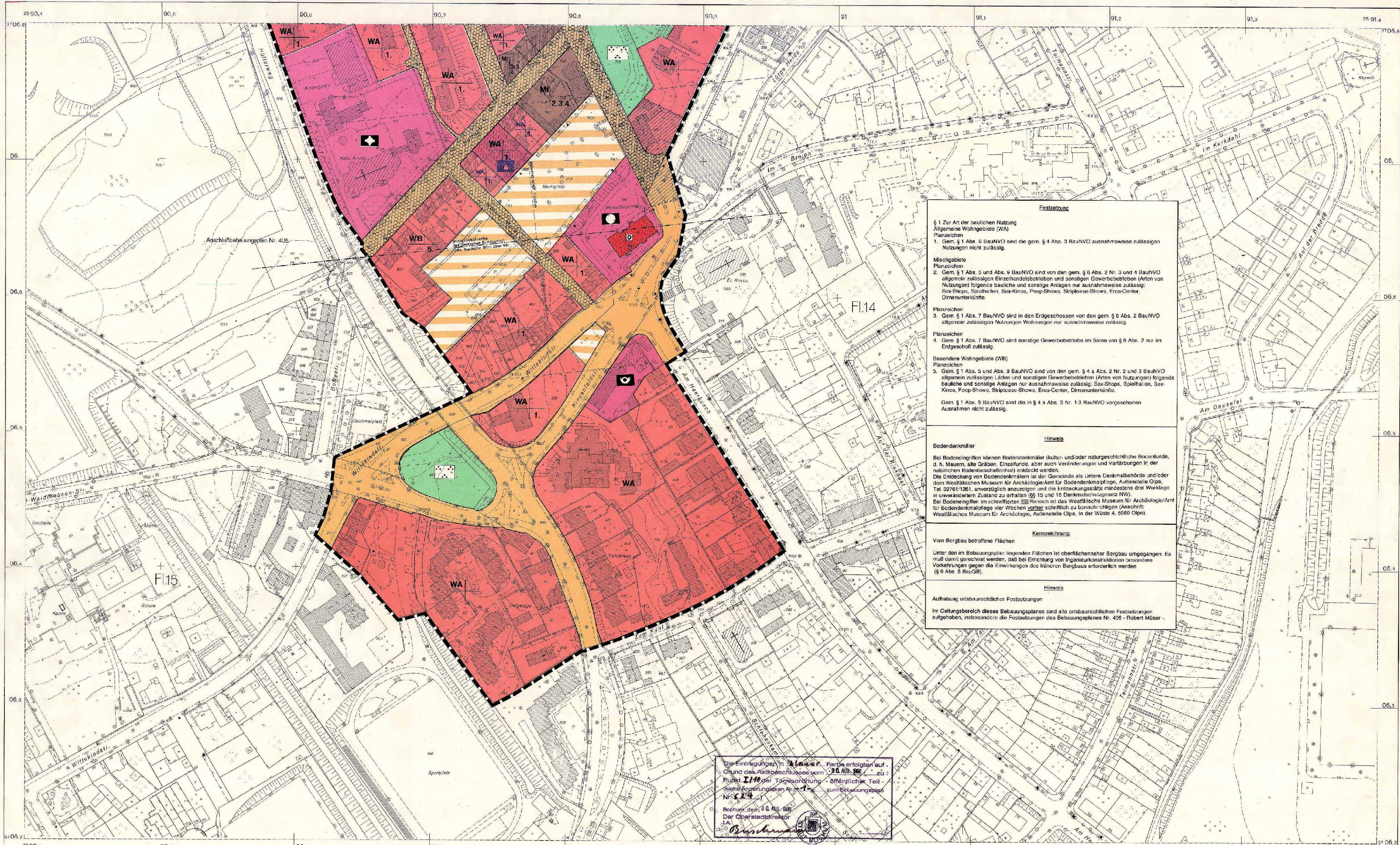
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.





Festsetzung

§ 1 Zur Art der baulichen Nutzung
Allgemeine Wohngebiete (WA)
Planzeichen
1. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Mischgebiete
Planzeichen
2. Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind von den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-Club-Shows, Eros-Center, Drogenunterkünfte.

Planzeichen
3. Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO sind in den Erdgeschossen von den gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig.

Planzeichen
4. Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO sind sonstige Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 Abs. 2 nur im Erdgeschoss zulässig.

Besondere Wohngebiete (WB)
Planzeichen
5. Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind von den gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Läden und sonstigen Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-Club-Shows, Eros-Center, Drogenunterkünfte.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1.3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

Hinweis

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761/1261, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
Bei Bodeneingriffen im schattierten Bereich ist das Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege vier Wochen vor der Ausführung schriftlich zu benachrichtigen (Anschritt: Westfälisches Museum für Archäologie, Außenstelle Olpe, in der Wüste 4, 5660 Olpe).

Kennzeichnung

Vom Bergbau betroffene Flächen
Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen ist oberflächennaher Bergbau umgegangen. Es muß damit gerechnet werden, daß bei Errichtung von Ingenieurbaukonstruktionen besondere Vorkehrungen gegen die Einwirkungen des künftigen Bergbaus erforderlich werden (§ 9 Abs. 5 BauGB).

Hinweis

Aufhebung ortsbaurechtlicher Festsetzungen
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben, insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 405 - Robert Muser.

Die Eintragungen in diesem Plan erfolgen auf Grund des Beschlusses vom 1. DEZ. 1987 zu Punkt 11 der Tagesordnung der öffentlichen Teilnehmerversammlung am 1. DEZ. 1987 zum Bebauungsplan Nr. 624.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
K. Bruns

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 624

- Werner Zentrum -

für ein Gebiet beidseitig des Werner Hellweges, östlich der Straße Hölterweg bzw. Boltestraße, östlich und teilweise westlich der Heinrich-Gustav-Straße, nördlich der Straße Zum Kühl, westlich der Straße Am Heerbusch und westlich der Kreyenfeldstraße.

Bochum, den 20. DEZ. 1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Bochum, den 20. DEZ. 1988
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Grundißplan Blatt 1

Maßstab 1:1000

Art der baulichen Nutzung

WA: Allgemeine Wohngebiete (WA)
WB: Besondere Wohngebiete (WB)
MK: Mischgebiete (MK)
GE: Grünflächen (GE)
BO: Sport- und Spielanlagen (BO)
F: Friedhöfe (F)

Maß der baulichen Nutzung

WA: 1. bis 10. BauNVO
WB: 1. bis 10. BauNVO
MK: 1. bis 10. BauNVO
GE: 1. bis 10. BauNVO
BO: 1. bis 10. BauNVO
F: 1. bis 10. BauNVO

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Nichtrechtliche Übernahmen

Bestandsgaben

Nutzungsgebühren

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. DEZ. 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11.1) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. DEZ. 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11.1) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. DEZ. 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11.1) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. DEZ. 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11.1) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 1. DEZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Durchföhrung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 1. JAN. 1991 in Kraft getreten.

Bochum, den 1. JAN. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.